

Juni 2008 / Nr. 3

Ab 1. August 2008

Erbschafts- und Schenkungssteuer sind Vergangenheit!

Wer hätte sich das gedacht, die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird ab Anfang August nicht mehr eingehoben. In der Begründung wird angeführt, dass diese Steuer nicht mehr zeitgemäß erscheint, höchst kompliziert ist und außerdem eh nur eine Bagatellsteuer darstellt. Wichtig ist, dass ab August eine neue Meldepflicht für Schenkungen eingeführt wird.

Um die zwei Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes vom Frühjahr 2007 umzusetzen, soll demnächst das neue Schenkungsmeldegesez beschloßen wer-

den, mit dem die Erbschafts- und Schenkungssteuer ab August 2008 entfällt.

Einleitend möchten wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten **geplanten** Änderungen bieten, die Details dazu lesen Sie auf den folgenden Seiten. **Ab 1. August** treten zusammengefasst folgende Änderungen in Kraft:

- Für Schenkungen und Erbschaften ab diesem Stichtag wird weder eine Schenkungssteuer noch eine Erbschaftssteuer mehr eingehoben.
- Bei der Übertragung von Grundstücken (dazu gehören auch Wohnungen, Häuser und unbebaute Flächen) fällt **Grunderwerbsteuer** (3,5 % bzw 2 % unter nahen Angehörigen) an, diese wird vom 3-fachen Einheitswert berechnet. In der Vergangenheit musste diese Steuer unter dem Deckmantel der Erbschafts- und Schenkungssteuer nach demselben Berechnungsmodus bezahlt werden. Insoweit kommt es also zu keiner zusätzlichen Steuerbelastung.

- Zwischen Ehegatten kann der Hälfteanteil an einer ehelichen Wohnung sogar Grunderwerbsteuerfrei übertragen werden.
- Werden im Rahmen von Betriebsübergaben auch Liegenschaften mit übertragen, dann fällt die Grunderwerbsteuer erst nach Berücksichtigung eines Freibetrages von € 365.000,- an.
- Für Schenkungen wird eine neue **Meldepflicht** an den Fiskus eingeführt, damit dieser trotzdem über durchgeführte Schenkungen informiert ist.
- Die vorsätzliche Missachtung der neuen Meldepflicht wird als **Finanzstrafdelikt** mit einer saftigen Strafe geahndet.
- Zuwendungen in eine Privatstiftung unterliegen weiterhin einer (grundsätzlich) 5%igen Steuer, diese Steuer nennt sich künftig statt Schenkungssteuer zutreffend Stiftungseingangssteuer.
- Die Auszahlung von anfänglich in eine Privatstiftung eingelegtem Vermögen wird künftig steuerfrei möglich sein (bisher 25% KESt). ■

Inhalt

- Einleitung
- PensionsRSt – Wertpapiere
- Meldepflicht Schenkungssteuer
- Finanzstrafgesetz
- Grunderwerbsteuer
- Privatstiftungen

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne

Jahresabschluss

Wertpapierdeckung bei Pensionsrückstellungen

Für Abfertigungsrückstellungen gibt es kein Erfordernis zur Wertpapierdeckung mehr, wohl aber für Pensionsrückstellungen!

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 2007 begonnen haben, wurde die Wertpapierdeckung für eine Pensionsrückstellung wieder eingeführt. Vor allem für jene Betriebe, die zB am 30. Juni Bilanzstichtag haben, wird diese gesetzli-

che Regelung demnächst wieder schlagend. Für Wirtschaftsjahre, die dem Kalenderjahr entsprechen, ist die Deckung bis Jahresende herzustellen.

Die Höhe der Wertpapierdeckung hat mindestens 50 % der steuerlichen Vorjahresrückstellung zu betragen, bei einer sog Unterdeckung ist ein steuerlicher „Strafzuschlag“ von 30 % der Un-

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

terdeckung als gewinnerhöhender Betrag die Folge.

Klassiker sind natürlich festverzinsliche Wertpapiere (der Emittent muss aus Österreich oder nun auch aus der EU bzw EWR-Raum stammen), neuerdings können auch Immobilieninvestmentfonds gekauft werden. Neu ist, dass auch Rückdeckungsversicherungen auf die Deckung angerechnet werden können. ■



Wichtig!!

Schenkungen müssen dem Finanzamt gemeldet werden

Kernstück der Neuregelung ist die Einführung einer neuen Meldepflicht innerhalb von drei Monaten. Wer das nicht befolgt, wird zum Finanzstraftäter gestempelt und zahlt saftige Strafen!

Warum ist zu melden?

Um trotz Wegfalls der Erbschafts- und Schenkungssteuer Vermögensverschiebungen seitens der Finanzverwaltung auch weiterhin nachvollziehen zu können und Umgehungen bei der Einkommensteuer zu unterbinden, werden mit dem Schenkungsmeldegesez neue Meldepflichten eingeführt. Daher kann zB ein Handwerker das Entgelt für eine von ihm erbrachte Leistung nicht als Schenkung deklarieren und so der Besteuerung entziehen. Dieser Vorgang bleibt in wirtschaftlicher Betrachtungsweise weiterhin Einkünfteerzielung.

Das Schenkungsmeldesystem soll der Finanzverwaltung die Aufdeckung von solchen Abgabehinterziehungen erleichtern. Sie ist ein zusätzliches Instrumentarium, um Umgehungen der Einkommensteuerpflicht wirksamer bekämpfen zu können. Wenn jemand deutlich über seinen Einkommensverhältnissen lebt, ist die Finanzverwaltung bisweilen in einer schwierigen Beweissituation, wenn der Verdächtige behauptet, er habe große Summen geschenkt bekommen. Wenn jemand große Schenkungen (insbesondere von Nicht-Angehörigen) behauptet, soll er das künftig daher auch zeitnah zur Schenkung melden müssen. Wenn je-

mand laufend Schenkungen von Dritten meldet, kann die Finanzverwaltung den Fall dann überprüfen. Wenn jemand dagegen nie eine Schenkung meldet und erst dann, wenn ihn etwa die Betriebsprüfung auf ungeklärtes Vermögen anspricht, Schenkungen behauptet, so ist durch das Schenkungsmeldesystem der nicht-meldende Verdächtige künftig in der Defensive und muss erklären, warum er die behaupteten Schenkungen dann nicht gemeldet hat. Überdies gibt es finanzstrafrechtliche Sanktionen.

Die Meldung einer Schenkung im Schenkungsmeldesystem ist eine reine Information der Finanzverwaltung. Sie bedeutet nicht, dass die Finanzverwaltung durch Schweigen zur Meldung die Einstufung als Schenkung auch inhaltlich akzeptiert. Im Rahmen einer Betriebsprüfung kann sich beispielsweise daher sehr wohl herausstellen, dass die gemeldeten Schenkungen Einkünfte sind und diese auch als solche nachzuersteuern sind.

Schenkungen unter Lebenden und Zweckzuwendungen sind dem jeweiligen Wohnsitzfinanzamt zu melden, wenn alle **drei Voraussetzungen** vorliegen:

1. Sachen: Es wurde ein Vermögenswert (zB Geld, Wertpapiere, Betrieb, Auto ...) verschenkt - wichtige Ausnahme: Grundstücke sind hier nicht gemeint.
2. Personen: Mindestens einer der Beteiligten (Erwerber oder Geschenkgeber) hat in Österreich einen Wohnsitz,

den gewöhnlichen Aufenthalt (bei Körperschaften: Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung) und

3. Wert: Eine Meldegrenze (50.000,- oder 15.000,- oder 1.000,-) wird überschritten.

Die Meldung an das Finanzamt hat innerhalb von drei Monaten ab dem Erwerb zu erfolgen. Auch Rechtsanwälte und Notare, die an der Vertragserrichtung oder beim Erwerb mitgewirkt haben, unterliegen der Meldepflicht wie die eigentliche am Schenkungsvorgang beteiligte Person. Diese Anzeigen müssen grundsätzlich elektronisch über Finanz-Online erstattet werden.

Zu den meldepflichtigen Sachen

Diese Meldepflichten gelten für Wertpapiere, Bargeld, Unternehmensanteile und Sachvermögen. Grundstücke sind von dieser Anzeigepflicht ausgenommen, weil sie der Grunderwerbsteuer (kurz: GrESt) unterliegen und somit ein Vermögensübergang ohnehin bei der Finanzverwaltung dokumentiert wird.

Es kommt dabei aber nicht darauf an, ob sich diese Gegenstände in Österreich befinden oder nicht.

Zu den Betragsgrenzen

a) Bei nahen Angehörigen

Schenkungen zwischen nahen Angehörigen müssen der Finanzbehörde künftig



Fotograf: tommy's.de, Stepmann, GbR, PIXELIO

bis zu einer Wertgrenze von € 50.000,- pro Jahr nicht gemeldet werden. Erfolgen zwischen denselben Personen (!) mehrere Schenkungen **innerhalb eines Jahres**, müssen die Werte zusammengezählt werden. Übersteigt die Summe die € 50.000-Grenze, dann müssen alle von dieser Person innerhalb dieses Zeitraumes erhaltenen Schenkungen gemeldet werden. Schenkungen vor dem 1. 8. 2008 werden nicht eingerechnet.

Wesentlich ist, dass diese Grenze jeweils personenbezogen zu betrachten ist, Schenkungen des Vaters an die Tochter sind dabei getrennt von den Geschenken zu sehen, welche diese Tochter von ihrer Mutter erhält.

Zum Kreis der nahen Angehörigen zählen nur:

1. der (geschiedene) Ehegatte (die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht)
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch dann, wenn die Verwandtschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch in Fällen unehelicher Verwandtschaft;
4. die Wahl-(Pflege-)Eltern und die Wahl-(Pflege-)Kinder;
5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person.

b) Bei fremden Personen

Schenkungen zwischen Nichtangehörigen müssen ab einer Wertgrenze von € 15.000,- **innerhalb von fünf Jahren** gemeldet werden. Erfolgen mehrere Schenkungen innerhalb von fünf Jahren zwischen denselben Personen, sind diese wertmäßig zusammenzuzählen. Bei Überschreiten der 15.000-Euro-Grenze müssen alle von dieser Person innerhalb dieses Zeitraumes erhaltenen Schenkungen gemeldet werden. Schenkungen vor dem 1. 8. 2008 werden nicht eingerechnet.

Eine niedrige Betragsgrenze bei der Meldepflicht für Schenkungen zwischen Nichtangehörigen stellt sicher, dass ge-

werbliche/betriebliche Umsätze nicht als Schenkungen getarnt werden können.

Zusätzlich zu den zwei genannten Ausnahmen sollen vereinzelte bisherige Befreiungen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer auch von der Anzeigepflicht entbinden. Dazu zählen ua: Gewinne aus Preisausschreiben und anderen Gewinnspielen, Zuwendungen unter Lebenden an Kirchen, an inländische juristische Personen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Zuwendungen im Katastrophenfall an Geschädigte sowie auch Zuwendungen, die unter das neue Stiftungseingangsteuergesetz fallen. ■

Neue Finanzstraftat!

Verletzung der Meldepflicht wird hart bestraft!

Der Fiskus möchte über Schenkungsvorgänge bescheid wissen, daher wird eine Meldepflicht eingeführt. Wer diese Meldepflicht vorsätzlich verletzt, ist ein Finanzstraftäter.

Einer Finanzordnungswidrigkeit macht sich ab 1. August 2008 schuldig, wer es vorsätzlich unterlässt, die meldepflichtigen Schenkungsvorgänge (siehe Seite 2) der Finanz zeitgerecht anzuzeigen. Diese Straftat wird mit einer Geldstrafe geahndet, die bis zu 10 % des übertragenen aber nicht gemeldeten Vermögens beträgt. Wurde daher zB eine Schenkung in Höhe von 100.000,- nicht angezeigt, kann die Strafe bis zu 10.000,- betragen.

Aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Anzeigepflicht für die Abgabenerhebung soll die Unterlassung der neuen Anzeigepflichtung durch einen eigenen Straftatbestand sanktioniert werden.

Die Gefährdung der Abgabenerhebung hängt wesentlich von der Höhe des gemeinen Wertes der anzeigepflichtigen Vermögensübertragung ab, weshalb die Strafdrohung mit 10 % dieses Wertes festgelegt werden soll. Das ist ein wesentlich höherer Strafrahmen als für die

anderen Finanzordnungswidrigkeiten vorgesehen ist (für diese max 5.000,-).

Ausweg Selbstanzeige?

Der reuige Täter kann nach Finanzstrafgesetz eine Selbstanzeige erstatten und erlangt dadurch Straffreiheit, sofern diese Selbstanzeige natürlich aus freien Stücken und rechtzeitig erfolgt. Für Verletzungen der neuen Schenkungsmeldepflicht wurde die Möglichkeit zur Erstattung einer Selbstanzeige stark eingeschränkt: Da die Anzeigeverpflichtung nur dann die gewünschte Kontrollfunktion erfüllen kann, wenn dem Finanzamt die Information über Zuwendungsvorgänge zeitnah vorliegen, wird eine Selbstanzeigemöglichkeit jedenfalls **nach Ablauf eines Jahres** ab dem Ende der 3-monatigen-Schenkungsanzeige-Frist **ausgeschlossen**.

Wer daher diese 3-Monats-Frist vorsätzlich ungenutzt verstreichen lässt hat danach noch ein Jahr Zeit, um dieses Vergehen der Finanz zu „beichten“. Danach bleibt nur zu hoffen, dass diese Straftat nicht entdeckt wird und 10 Jahre vergehen werden, denn danach ist die Straftat absolut verjährt und nicht mehr strafbar. ■

Grunderwerbsteuer

Verschenken und Vererben von Grundstücken

Werden Grundstücke unentgeltlich (unter Lebenden oder von Todes wegen) zugewendet, dann erhöhte sich die Erbschafts- und Schenkungssteuer um 2 % bei nahen Angehörigen bzw um 3,5 % bei Fremden. Weil diese „Zusatzsteuer“ bisher im Rahmen der Erbschafts- und Schenkungssteuer eingehoben wurde, war die Grunderwerbsteuer (kurz: GrESt) bisher nicht nochmals zu zahlen. Ab 1. August bleibt die GrESt-Pflicht bestehen.

Mit dem Entfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer samt Grunderwerbsteueräquivalent wird die Übertragung von Grundstücken durch Erbschaft oder Schenkung nun automatisch grunderwerbsteuerpflichtig (Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich der dreifache Einheitswert). Die Höhe der künftig fälligen Grunderwerbsteuer entspricht exakt dem

bisherigen sog „Grunderwerbsteueräquivalent“.

Durch Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes wird sichergestellt, dass Begünstigungen, die das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz für die Übertragung von Grundstücken bisher enthält, auch weiterhin erhalten bleiben.

Ehegattenwohnung

So soll künftig sichergestellt werden, dass der unmittelbare oder mittelbare Erwerb eines halben Grundstücksanteiles durch einen Ehegatten jener Wohnstätte, die den Mittelpunkt der Lebensinteressen der Ehegatten darstellt und deren Wohnnutzfläche 150 m² nicht überschreitet, nunmehr von der Grunderwerbsteuer befreit werden. Diese Befreiung kommt nur dann zur Anwendung, wenn keine oder eine unter dem Dreifachen des Einheitswertes liegende Gegenleistung vereinbart wird.

Betriebsgrundstücke

Weiters wird der Freibetrag von 365.000,- für unentgeltliche Grundstücksübertragungen im Zusammenhang mit Unter-

nehmensübertragungen in angepasster Form in das GrEStG übernommen. Die Befreiung setzt voraus, dass keine oder eine unter dem Dreifachen des Einheitswertes liegende Gegenleistung vereinbart wird. Der Freibetrag von 365.000,- steht unter den aus dem ErbStG entnommenen Voraussetzungen ausschließlich für die Übertragung von Grundstücken zu.

Die Übertragung von Mitunternehmeranteilen an einer Gesellschaft (Personengesellschaft), zu deren Vermögen ein Grundstück gehört, erfüllt keinen dem Grunderwerbsteuergesetz unterliegenden Tatbestand (die Gesellschaft bleibt ja weiterhin Eigentümerin des Grundstücks). Für gemeinsam mit dem Mitunternehmeranteil übertragene Grundstücke, die von einem Mitunternehmer der Gesellschaft zur Nutzung überlassen sind (Sonderbetriebsvermögen), steht der Freibetrag zu. Wenn es infolge der Übertragung eines Mitunternehmeranteils zu einer Auflösung der Gesellschaft und dadurch zum Übergang von Grundstücken gemäß § 142 UGB auf den nunmehrigen Einzelunternehmer kommt (sog Anwachsung), steht der Freibetrag nicht zu, weil auch schon bisher dafür kein Freibetrag vorgesehen war. ■

Privatstiftungen

Neu: Stiftungseingangssteuergesetz

Der Übergang von Vermögen von Todes wegen oder die Zuwendungen unter Lebenden an Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen ab 1. 8. 2008 der Stiftungseingangssteuer (bisher Schenkungs- bzw Erbschaftssteuer). Neu ist, dass künftig auch Zuwendungen an ausländische Stiftungen miterfasst werden.

Die Steuerpflicht ist immer dann gegeben, wenn der Zuwendende seinen

Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat bzw die empfangende Stiftung/oder vergleichbare Vermögensmasse den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung im Inland hat.

Steuerschuldner ist der Erwerber, es sei denn, dass dieser nicht im Inland seinen Sitz/Ort der Geschäftsleitung hat, dann geht die Steuerschuld auf den Zuwendenden über.

Bisher im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz enthaltene Steuerbefreiungen, die für Zuwendungen an Stiftungen anwendbar waren, werden in das Stiftungseingangssteuergesetz übernommen.

Die Zuwendungsbesteuerung beträgt 5 % bzw im Falle der Zuwendung durch

eine Privatstiftung oder bei Zuwendungen an kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Institutionen 2,5 % ohne Rücksicht auf die Höhe des zugewendeten Vermögens.

Die Zuwendungsbesteuerung beträgt 25 % ohne Rücksicht auf die Höhe des zugewendeten Vermögens, wenn die Stiftung keine mit dem österreichischen Privatstiftungsgesetz vergleichbare ist, oder nicht sämtliche Urkunden und Dokumente (Zusatzurkunden) dem Finanzamt offen gelegt werden oder mit dem Ansässigkeitsstaat der Stiftung keine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht (so zB mit Liechtenstein). Eine derartige umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe ist ua notwendig, um die steuerliche Erfassung von Rückflüssen an in Österreich steuerpflichtige Stiftungsbegünstigte zu gewährleisten. ■